

# **Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Gemeinde Schönblick, vertreten durch die Schönblick gemeinnützige GmbH**

## **§ 1 Benutzungsverhältnis**

(1) Die Evangelische Gemeinde Schönblick Gmünd betreibt ihre Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen werden in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt geführt.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

## **§ 2 Grundsätze für die Aufnahme**

(1) Soweit Plätze vorhanden sind, können Kinder aufgenommen werden.

(2) Nicht aufgenommen werden an einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder.

(3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann. Eine Betreuung kann erfolgen, wenn dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten vorliegen. Der Ausschluss einer integrativen Betreuung bedarf der eingehenden Prüfung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann der Anmeldeantrag abgelehnt werden.

## **§ 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung muss wenigstens in Textform erfolgen.

(2) Die Evangelische Gemeinde Schönblick kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn

- a) das Kind länger als acht Wochen unentschuldig fehlt,
- b) wenn Elternbeiträge zwei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet sind,
- c) wiederholt die Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung nicht beachtet werden oder
- d) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.

(3) Die Evangelische Gemeinde Schönblick kann das Benutzungsverhältnis außerordentlich und fristlos kündigen, wenn dies erforderlich ist, um unzumutbare Störungen in der Einrichtung zu verhindern, die durch den weiteren Verbleib des Kindes in der Einrichtung drohen.

#### **§ 4 Elternbeiträge**

(1) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen erhebt die Evangelische Gemeinde Schönblick von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge als privatrechtliche Forderungen. Mehrere Personensorgeberechtigten desselben Kindes haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ist aus der Gebührenordnung ersichtlich. Die Elternbeiträge richten sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie.

(3) Die Elternbeiträge werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. Die Elternbeiträge werden nach Aufnahme durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Elternbeiträge sind über das SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.

(4) Im Betreuungsjahr (01. September bis 31. August) werden zwölf Monatsbeiträge erhoben.

(5) Eine Aussetzung der Beitragsschuld erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen oder in Anspruch genommen werden kann. Ausgenommen sind Kinderkuren bis zu einem Monat.

(6) Bei Aufnahme eines Kindes ab einschließlich dem 15. eines Monats ist der hälftige Beitrag zu entrichten. Bei Aufnahme vom 1. bis einschließlich 14. eines Monats und Ausscheiden vor dem Monatsende ist der gesamte Monatsbeitrag zu entrichten.

(7) Wird ein Geschwisterkind geboren, wird im Folgemonat der neue (günstigere) Monatsbeitrag nach der Geschwisterstaffelung berechnet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.